

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für den Bereich des Sanierungsgebietes

Linden-Eschenstraße

in Kirchberg / Jagst



# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für den Bereich des Sanierungsgebietes

Linden-Eschenstraße

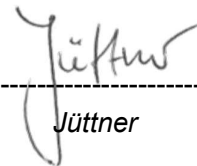
in Kirchberg / Jagst

**Auftraggeber:** **Stadt Kirchberg**  
Schloßstr. 10  
74592 Kirchberg  
Fon: 07954/9801-0  
Fax: 07954/9801-19  
info@kirchberg-jagst.de  
www.kirchberg-jagst.de

**Auftragnehmer:** **GEKOPLAN M. Hofmann**  
Marhördt 15  
74420 Oberrot  
Tel. 07977 / 1690  
Fax 07977 / 910570  
info@gekoplan.de  
www.gekoplan.de

**Bearbeitung:** **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 18.09.2020

  
-----  
Jüttner

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

1	Vorbemerkung .....	1
2	Rechtliche Grundlagen .....	1
3	Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik .....	3
3.1	Avifauna .....	3
3.2	Fledermäuse .....	4
4	Gebietsbeschreibung .....	4
5	Untersuchungsergebnisse .....	5
5.1	Avifauna .....	5
5.2	Fledermäuse .....	6
6	Artenschutzrechtliche Beurteilung .....	6
6.1	Betroffenheit von Vogelarten .....	6
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung .....	7
6.3	Betroffenheit von Fledermausarten .....	7
6.4	Betroffenheit weiterer geschützter Arten .....	7
7	Zusammenfassung .....	8
8	Literatur .....	9
	Anhang 1 - Tabelle der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten .....	10

## 1 Vorbemerkung

Die Stadt Kirchberg plant die Ausweisung des ca. 1,7 ha großen Sanierungsgebietes "Linden-Eschenstraße" im Zentrum der Stadt. Im Bereich des Sanierungsgeländes befinden sich aktuell ein Einzelhandel sowie öffentlich und gewerblich genutzte Hallen und Gebäude sowie befestigte Fahr- und Stellflächen. Nach dem Naturschutzrecht sind für die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes die artenschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Das Büro **GEKOPLAN** wurde im Frühjahr 2019 mit den speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) beauftragt.

Als Untersuchungsumfang wurde die Erfassung der Fortpflanzungsstätten der Brutvögel und Fledermäuse innerhalb des Plangebietes festgelegt.

Im Rahmen der saP werden die Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie gegebenenfalls Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von Mitte April bis Anfang Juli 2019.

## 2 Rechtliche Grundlagen

### Schutzstatus

#### Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

#### Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

### **Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:**

#### **§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

##### Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

#### Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

#### **§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)**

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

### **§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)**

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

## **3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik**

Als relevante Arten, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht werden sollten, wurden die Artengruppen der Brutvögel sowie die Artengruppe der Fledermäuse festgelegt.

### **3.1 Avifauna**

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte als Einzeluntersuchung der Gebäude und Gehölze innerhalb des Plangebietes.

Es erfolgten zwei Begehungen am 15. April und 08. Juli in den Morgenstunden zwischen 8.00 Uhr und 11.00 Uhr bei klarem als auch bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 5 °C und 15 °C. Während der ersten Begehung wurden alle Brutplätze im Bereich der noch unbelaubten bzw. nur schwach belaubten Gehölze sowie der Außenfassaden der Gebäude aufgenommen. Im Rahmen der zweiten Begehung wurden diese Brutplätze auf eine vergangene bzw. aktuelle Belegung hin überprüft und zusätzlich die Gebäude auf weitere Brutplätze hin begangen.



Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)

### 3.2 Fledermäuse

Am 08. Juli wurden die Gehölze und Gebäude im Bereich des geplanten Sanierungsgebietes auf geeignete Nischen für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht. Die Sichtung schwer einsehbarer Bereiche erfolgte mit Hilfe eines Endoskops. Die Ergebnisse wurden punktgenau in einer Karte festgehalten.

## 4 Gebietsbeschreibung

Die Ausweisung des Sanierungsgebietes "Linden-Eschenstraße" ist in einer Größe von ca. 1.7 ha im Zentrum der Stadt Kirchberg vorgesehen. Das geplante Sanierungsgebiet liegt im Naturraum "Kocher-Jagst-Ebenen".

Im Bereich des Sanierungsgeländes befinden sich aktuell ein Einzelhandel sowie öffentlich und gewerblich genutzte Hallen / Gebäude sowie befestigte Fahr- und Stellflächen. Gehölze, Heckenstrukturen und kleine Grünflächen gliedern und durchgrünen das Gelände.

Nördlich, östlich und südlich des Plangebietes schließen sich weitere besiedelte Flächen der Stadt Kirchberg an, westlich aktuell Offenland, das jedoch Planungsraum für das Vorhaben "Einzelhandel Im Stück" ist.

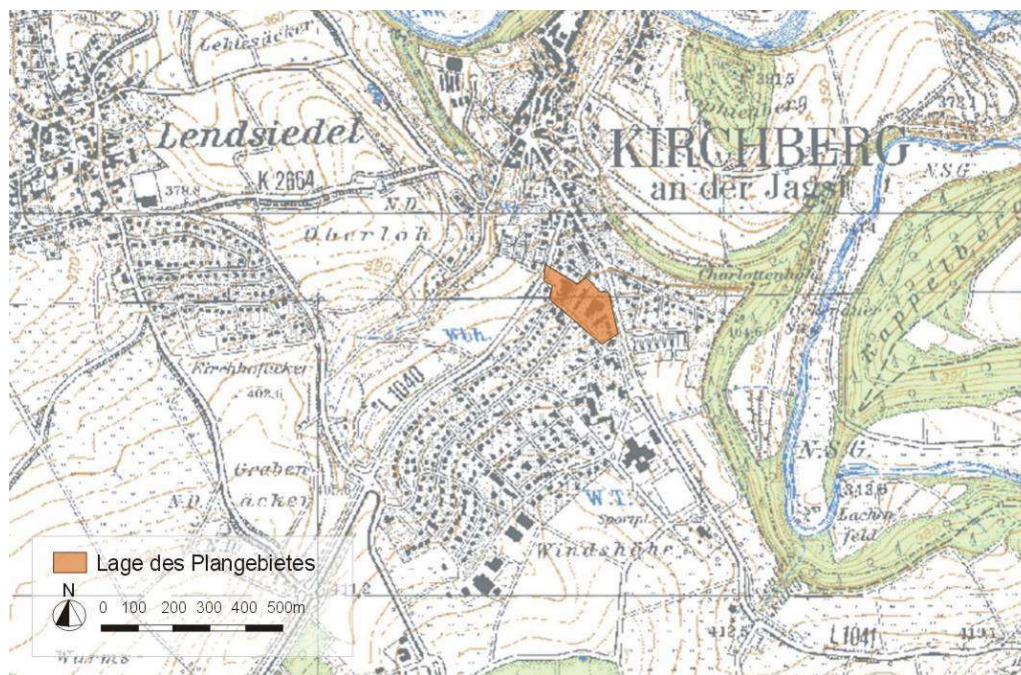


Abb. 2: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage TK)



Abb. 3 und 4: Ausschnitte aus dem Sanierungsgebiet (Zentrum)



Abb. 5 und 6: Ausschnitte aus dem Sanierungsgebiet (Ost und West)

## 5 Untersuchungsergebnisse

### 5.1 Avifauna

Im Plangebiet wurden Brutplätze von Bachstelze, Buchfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mauersegler und Mehlschwalbe festgestellt. Kohlmeise, Haussperling, Mauersegler und Mehlschwalbe nutzen als Brutplätze angebrachte Nistkästen (1 Mauerseglerkasten, 46 Schwalbenkästen und 3 Singvögelkästen sind aktuell bis auf wenige Schwalbenkästen belegt).



Abb. 7 und 8: Schwalbennistplätze im Zentrum und Osten des Plangebietes



Von den nachgewiesenen Brutvogelarten in den Untersuchungsgebieten stehen zwei Arten, Haussperling und Mauersegler auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Die Mehlschwalbe ist als gefährdet (3) eingestuft. (Anhang 1 - HÖLZINGER et al. 2007)

## 5.2 Fledermäuse

Im Bereich des Plangebietes wurden alle Gehölze sowie die Gebäude auf für Fledermäuse geeignete Quartiere untersucht. Bei der Untersuchung konnten keine von Fledermäusen genutzte Höhlungen und Nischen in den Gehölzen und Gebäuden festgestellt werden.

## 6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

### 6.1 Betroffenheit von Brutvogelarten

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumannspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Bachstelze, Buchfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mauersegler, Mehlschwalbe
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	-
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	-

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumannspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Anhand der obigen Einstufung sind nur mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit, häufige bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch von der Planung betroffen.

Da der Bestand von Haussperling, Mauersegler und Mehlschwalbe jedoch rückläufig ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Verlust an Brutplätzen nicht ohne weiteres ausgeglichen werden kann.

Für die übrigen Brutstätten innerhalb des Plangebietes kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion entfallender Fortpflanzungsstätten für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann.

## **6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierungsmaßnahmen**

Die künstlichen von Haussperling, Mehlschwalbe und Mauersegler genutzten Nistplätze sind im Plangebiet oder dem nahen Umfeld der bestehenden Brutplätze zu erhalten (1 Mauerseglerkasten, 46 Schwalbenkästen und 3 Singvögelkästen für Meise und Sperling).

Wo möglich, sollten die bestehenden Gehölze in die Planung integriert werden und Neupflanzungen und eine Durchgrünung des Gebietes mit weiteren Nistangeboten angestrebt werden.

Fällungen von Gehölzen sowie Abrissarbeiten und Baufeldfreimachung dürfen zum Schutz der Brutvögel nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit zwischen Anfang März bis Ende September vorgenommen werden.

## **6.3 Betroffenheit von Fledermausarten**

Da in den Gehölzen und Gebäuden keine Vorkommen von Fledermäusen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe der Fledermäuse nicht von einer Überplanung des Gebietes betroffen.

Der Erhalt bzw. die Neuanlage linienförmiger Gehölzstrukturen wertet die Fläche als Jagdgebiet und Flugbereich für Fledermäuse auf.

## **6.4 Betroffenheit weiterer geschützter Arten**

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder andere geschützte Arten als Beibeobachtungen festgestellt.

## 7 Zusammenfassung

Die Stadt Kirchberg plant die Ausweisung des Sanierungsgebietes "Linden-Eschenstr." im Zentrum der Stadt Kirchberg / Jagst in einer Größe von ca. 1,7 ha. Im Bereich des Sanierungsgeländes befinden sich aktuell ein Einzelhandel sowie öffentlich und gewerblich genutzte Hallen und Gebäude sowie befestigte Fahr- und Stellflächen. Nach dem Naturschutzrecht sind für den Bebauungsplan die artenschutzrechtlichen Belange abzuklären.

Im Rahmen der saP wurde die Artengruppen der Brutvögel und Fledermäuse untersucht.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort Mitte April und Anfang Juli 2019.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 7 Brutvogelarten nachgewiesen.

Fledermäuse konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden.

### **Fazit:**

**Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist bei dem Vorhaben mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.**

## 8 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DIETZ, CH., HELLVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhangs IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. (2007): Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung. Stand 31.12.2004).
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**Anhang 1: Tabelle der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten**

Artentabelle Avifauna									
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutbestand 2000-2004	Trend	Status	RL BW 31.12.2004	Verantwortung Bad.-Württ in Deutschland	Internationale Verantwortung in Deutschland	Anhang I EG-Vogelschutz-RL	
<b>Brutvögel im Untersuchungsgebiet (Planungsraum / erweiterter Untersuchungsraum) sowie innerhalb benachbarter Wohnbebauung / Gärten</b>									
Bachstelze	Motacilla alba	100.000-130.000	0	I	-	h	-	-	
Buchfink	Fringilla coelebs	1.100.000-1.500.000	0	I	-	h	-	-	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	150.000-200.000	0	I	-	h	!	-	
Haussperling	Passer domesticus	500.000-600.000	-1	I	V	h		-	
Kohlmeise	Parus major	600.000-650.000	0	I	-	h	-	-	
Mauersegler	Apus apus	30.000-50.000	-1	I	V	h	-	-	
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	90.000-140.000	-2	I	3	h	-	-	

**Legende:**

**Trend:**

- 0: Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20%
- +1: Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- +2: Bestandszunahme größer als 50 %
- 1: Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- 2: Bestandsabnahme größer als 50 %
- \*: Neu-/Wiederansiedlung
- +: Bestand erloschen/ausgestorben (1980 bis 2004)

**Status:**

- Status I: Regelmäßig brütende heimische Vogelart
- Status I ex: Brutvogelarten mit Status I, aber Brutbestand in Bad.-Württ. erloschen
- Status II: Unregelmäßig brütende heimische Vogelart (früher "Vermehrungsgäste")
- Status IIIa: Regelmäßig brütende Neozoen
- Status IIIb: Unregelmäßig brütende Neozoen
- Status. IV: Brutstatus ungeklärt, Datengrundlage unzureichend

**Verantwortung Bad.-Württ:**

- h: mehr als 10% des Bestands in Bad.-Württ
- sh: mehr als 30% des Bestands in Bad.-Württ

**Internationale Verantwortung in Deutschland:**

- !: Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 3 oder ohne SPEC-Status.
- !!: Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON- SPECE, d.h. >5% des globalen Bestandes.
- !!!: Arten mit > 20% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON- SPECE und demnach >10% des globalen Bestandes

**RL BW:** Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER et al. 2007)

- V: Art der Vorwarnliste
- 3: gefährdet